

CHECKLISTE HEIZKOSTENABRECHNUNG	JA	NEIN
<p>Beträgt der Abrechnungszeitraum genau zwölf Monate? (z. B. 1.1. bis 31.12. oder 1.5. bis 30.4.)</p>		
<p>Haben Sie die Abrechnung spätestens zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes erhalten? (Beispiel: Abrechnungszeitraum ist vom 1.1. bis 31.12., Ende der Vorlagefrist: 31.12. des folgenden Jahres)</p>		
<p>Bei Erdgas, Fern- oder Nahwärme: Sind die verbrauchte Energiemenge (in kW/h, MW/h, cbm) und der dafür bezahlte Preis angegeben?</p>		
<p>Bei Öl oder anderen festen Brennstoffen: Sind der Anfangsbestand und der Restbestand angegeben? Der Anfangsbestand muss mit dem Restbestand des Vorjahres übereinstimmen. Wurde der aktuelle Restbestand richtig bewertet und korrekt abgezogen? Enthält die Abrechnung eine Aufstellung der einzelnen Lieferungen nach Lieferdatum, Menge und Einzelpreis?</p>		
<p>Fallen alle Daten der Lieferungen in den Abrechnungszeitraum?</p>		
<p>Sind die Heiznebenkosten einzeln aufgeführt? (z. B. Wartungskosten, Immissionsmessungen)</p>		
<p>Halten sich die Heiznebenkosten im Rahmen des Üblichen? (16 bis 24 Prozent der Brennstoffkosten)</p>		
<p>Die Wartungskosten der Heizungsanlage dürfen keine Reparatur- oder Instandhaltungskosten enthalten. Die Wartungskosten sollten unter 5 Prozent der Brennstoffkosten liegen. Ist diese Grenze eingehalten?</p>		
<p>Die Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage sollten nicht höher als 5 Prozent der Brennstoffkosten sein. Ist dieser Wert eingehalten?</p>		
<p>Sind die Kosten für die Messgeräte angemessen (nicht mehr als 10 Prozent der Brennstoffkosten)?</p>		

CHECKLISTE HEIZKOSTENABRECHNUNG	JA	NEIN
Werden die Heiz- und Warmwasserkosten verbrauchsabhängig abgerechnet?		
Stimmen die Verbrauchseinheiten mit den Ableseeinheiten überein? (Tipp: Überprüfen Sie die Ablesung)		
Sind die Grundkosten (Umlage nach Fläche) für Heiz- und Warmwasserkosten mit 30 bis 50 Prozent angesetzt worden und die Verbrauchskosten entsprechend mit 50 bis 70 Prozent?		
Entspricht der Verteilerschlüssel dem des Vorjahres? (Einseitige Änderungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, ob ein Ausnahmefall vorliegt, muss geprüft werden.)		
Wurde der Warmwasserverbrauch für das Haus bei einer „verbundenen Anlage“, die gleichzeitig für Wärme und Warmwasser sorgt, vom Verbrauch für die Heizung getrennt?		
Bei Ein- oder Auszug im Abrechnungszeitraum: Ist eine Zwischenablesung durchgeführt worden?		
Zahlt der Vermieter die Kosten für die Zwischenablesung selbst? (Nur bei vertraglicher Vereinbarung können die Kosten umgelegt werden.)		
Wenn Ihr Verbrauch geschätzt werden musste – ist die Schätzung erklärt worden?		
Vergleichen Sie die angegebenen Flächen mit Ihrer Betriebskostenabrechnung. Sind die Angaben zur Gesamtfläche des Gebäudes plausibel (Stichwort: leerstehende Wohnungen)?		
Wurden Ihre Vorranszahlungen korrekt verrechnet?		

Wenn Sie eine der oben genannten Fragen mit „Nein“ beantwortet haben, ist Ihre Abrechnung möglicherweise fehlerhaft. Wir empfehlen Ihnen, schnellstmöglich einen persönlichen Beratungstermin beim DMB Mieterschutzverein Frankfurt am Main e.V. zu vereinbaren. Bitte berücksichtigen Sie unsere Terminvorlaufzeiten. Zur Prüfung benötigen wir Ihre Abrechnung, sämtliche Belege, ihren Mietvertrag und, sofern vorhanden, ihre Vorjahresabrechnung. Begleichen Sie auf keinen Fall voreilig die von Ihrem Vermieter geforderte Nachzahlung.